

G e b ü h r e n o r d n u n g .

für die Benutzung der Gemeindewaage der Gemeinde Lauschied.

Auf Grund des § 20 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 27. September 1948 (GVBl.S. 335) und der §§ 4,7,90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.192) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird für die Gemeinde Lauschied gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.2.1953 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde unterhält für die allgemeine Benutzung eine Gemeindewaage.

§ 2

Für die Benutzung der Waage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Großvieh	=	1,00 DM
b) Schweine	=	0,50 DM
c) Kälber	=	0,50 DM

§ 3

Die Gebühren sind sofort nach beendigtem Wiegen unter Aushändigung der Wiegekarte an den mit der Bedienung der Waage Beauftragten zu zahlen.

§ 4

~~Diese~~ Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gegen die Heranziehung ist innerhalb eines Monats Verwaltungsbeschwerde beim Kreisrechtsausschuß in Bad Kreuznach zulässig.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Lauschied, den 1.2.1953

Der Amtsbürgermeister:

Müller



Der Bürgermeister:

Kron

Genehmigt gemäss § 20 SVG. vom 27.9.1948 in Verbindung
mit § 77 KAG. vom 14.7.1893 auf die Dauer von 5 Rechnungsjahren.

Bad Kreuznach, den 24.10.1953

Landratsamt Kreuznach:



[Handwritten signature]
Landrat.

Veröffentlicht vom 5. November 1953 bis zum 11.
November 1953.

Lauschied, den 12. November 1953.

Der Bürgermeister.



[Handwritten signature]

